

GESETZ ZUR ANGLEICHUNG DES URHEBERRECHTS AN DIE AKTUELLEN
ERFORDERNISSE DER WISSENSGESELLSCHAFT (URHWISSG)

→ MOMENTAUFNAHME

ANPASSUNG DER FOLIEN AN DAS AM 30.06.2017 VOM BUNDESTAG
BESCHLOSSENE URHEBERRECHTS-WISSENSGESELLSCHAFTS-GESETZ

Dr. Jana Kieselstein, UB Augsburg

Tübingen, 29.03.2017

Workshop zur Didaktik der Informationskompetenz des NIK-BW

INHALT

1. Rahmen/Hintergrund des Gesetzesentwurfs
2. Gesetzesentwurf
3. Ausblick

AUSGANGSPUNKT



Justizministerium
Justiz

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

zur Gesamtausgabe der Norm im Format: [HTML](#) [PDF](#)

[Inhaltsübersicht](#)

Teil 1

Urheberrecht

Abschnitt 1

Allgemeines

- [§ 1 Allgemeines](#)

Abschnitt 2

Das Werk

- [§ 2 Geschützte Werke](#)

- [§ 3 Bearbeitungen](#)

- [§ 4 Sammelwerke und Datenbankwerke](#)

- [§ 5 Amtliche Werke](#)

- [§ 6 Veröffentlichte und erschienene Werke](#)

Abschnitt 3

Der Urheber

- [§ 7 Urheber](#)

- [§ 8 Miturheber](#)

- [§ 9 Urheber verbundener Werke](#)



Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte



AUSGANGSPUNKT

Urheber bestimmt, **Was Wer Wie** mit dem Werk machen darf:



Ausnahmen



AUSGANGSPUNKT: SCHRANKEN

- „gesetzliche Lizenzen“
- Erlaubnisfreie Nutzung eines an sich urheberrechtlich geschützten Werkes
- Tantieme



Ausnahme:
Zitat



WISSENSGESELLSCHAFT: UNTERRICHT UND WISSENSCHAFT



IDEE: BILDUNG- UND WISSENSCHAFTSSCHRANKE

- Generalklausel
- Generalklausel mit Regelungsbeispielen
- Einzelregelung mit Öffnungsklausel
- Bestehende Einzeltatbestände in einer Norm zusammenfassen
- Umgestaltung der bestehenden Einzeltatbestände

- Offene Tatbestände: Auslegungsbedürftig; Rechtsstreit vorprogrammiert
- Flexibler; aber auch hier oftmals Rechtsprechung, ob Nutzung unter die Generalklausel fällt
- Drei-Stufen-Test
- Generalklausel nach EU-Recht nicht möglich
- Abwarten der zukünftigen Entwicklung in EU
 - Sept. 2016: Kom.: Strategie für einen digitalen Binnenmarkt

ZIEL DES GESETZESENTWURFES

„Kern der Reform ist der neue Unterabschnitt 4
,Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht,
Wissenschaft und Institutionen`“

(Entwurf, S. 2)

EUROPÄISCHER RAHMEN

- Europäische Grundrechtecharta
 - Art. 17 Abs. 2 GRCh: „Geistiges Eigentum wird geschützt“
 - Art. 16 GRCh: Schutz der Unternehmerischen Freiheit
 - Art. 13 GRCh: Schutz der Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit
 - Art. 11 Abs. 1 GRCh: Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit

EUROPÄISCHER RAHMEN

- InfoSoc-RL 2001/29/EG (2001)
 - Art 5 RL: Vorgaben für nationale Schrankenregelungen
 - Drei-Stufen-Test
 - Art. 6 RL: Verhältnis zwischen Schrankenregelung und technischer Schutzmaßnahme
- Rechtsprechung des EuGH zu der RL
 - Z.B.: Darmstadt vs. Ulmer Verlag zum elektron. Leseplatz
- Sonstige Richtlinien

NATIONALES VERFASSUNGSRECHT

- Rechteinhaber:
 - Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG)
- Nutzer:
 - Grundrecht auf Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG)
- Gewichtige Interessen des Allgemeinwohls:
 - Gute und umfassende Bildung
 - Erhaltung und Verfügbarmachen des kulturellen Erbes

KONKRETE UMSETZUNG

Jede Anwendergruppe hat künftig einen eigenen Tatbestand mit konkreten Angaben zu Art und Umfang der erlaubten Nutzungen:

- § 60a: Unterricht und Lehre
 - § 60b: Unterrichts- und Lehrmedien
 - § 60c: Wissenschaftliche Forschung
 - § 60d: Text und Data Mining
 - § 60e: Bibliotheken
 - § 60f: Archive, Museen und Bildungseinrichtungen
 - §§ 60g/60h: Übergreifende Fragen für Nutzung und Vergütung
- Normen, die bisher neben anderen Sachverhalten auch Schranken für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen enthielten, werden, soweit erforderlich, neu gefasst: Bsp. § 53 UrhG „Kopier-Schranke“

KONKRETE UMSETZUNG

- UrhG: Abschnitt 6: Schranken des Urheberrechts
- Entwurf: Abschnitt 6: Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte **Nutzungen**
- Entwurf: Unterabschnitt 4: Gesetzlich erlaubte **Nutzungen** für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

GRUNDSÄTZE

- Kein Vorrang von Vertragsangeboten
- Vereinbarungen über die Einschränkung der Schranken: kein Berufen zum Nachteil des Nutzers möglich
- Ausnahmen:
 - elektronischer Leseplatz
 - Lizenzvertrag über öffentliche Zugänglichmachung mit technischer Schutzmaßnahme

GRUNDSÄTZE

- Vergütungspflicht allein über Verwertungsgesellschaften
- keine Einzelerfassung vorgeschrieben: Pauschalabrechnung und Stichproben möglich
- Ausnahmen:
 - Kopienversand auf Bestellung
 - Unterricht- und Lehrmedien (z.T. § 46 UrhG: Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch)

§ 60E BIBLIOTHEKEN

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

(2) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.

(3) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.

(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht-kommerziellen Zwecken ermöglichen.

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht-kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

§ 60E ABS. 1: LEGALDEFINITION

- Begriff „Bibliothek“ im Sinn des § 60e:
- Öffentlich zugänglich
- Kein Verfolgen eines unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Erwerbszwecks

§ 60E ABS. 1: VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT

- zum Zweck der Erhaltung der Bestände
- zum Zweck der Indexierung
- Bestandsakzessorietät
 - Bestand: Papier / elektronisch
- Elektronisch: technische Schutzmaßnahmen des Inhaltsanbieters gehen vor

§ 60E ABS. 2: VERBREITUNGSRECHT

- zum Zweck der Restaurierung an andere berechnigte Institutionen
- zum Zweck des Verleihs des restaurierten Werks
- zum Zweck des Verleihs von Vervielfältigungsstücken vergriffener Werke
- zum Zweck der Verleihs von Vervielfältigungsstücken von Zeitungen
- zum Zweck der Verleihs von Vervielfältigungsstücken von zerstörten Werken

PROBLEME

- § 60e Abs. 2 greift § 53 Abs. 6 S. 2 UrhG für Bibliotheken auf
 - Aber § 60e Abs. 2 für vergriffene Werke enger aufgrund der Bestandsakzessorietät

„Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand“

→ § 53 UrhG: für kommerziell arbeitende Bibliotheken:
Dürfen diese mehr?

§ 60E ABS. 3: VERBREITUNGSRECHT

- von Vervielfältigungen sofern dies im Zusammenhang mit einer öffentlichen Ausstellung des Werkes oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt
- Leider fehlt: Zugänglichmachen für die Dokumentation des Bibliotheksbestandes: Anzeige von Covern in digitalen Bibliothekskatalogen

§ 60E ABS. 4: „ELEKTRONISCHER TERMINAL“

- „an Terminals in ihren Räumen“
 - Bisher: an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen
- Strenge Bestandsakzessorietät aufgegeben
- Anschlussnutzungen grundsätzlich auf 10% eines Werkes je Sitzung und Nutzer beschränkt
- Durchsuchbarkeit des Digitalisats?
 - Abs. 1: Vervielfältigung zur Indexierung möglich
- Vorrang vertraglicher Regelungen

§ 60E ABS. 5: KOPIENVERSAND

- Keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten der Übermittlung: Versand per E-Mail ebenso möglich
- Strengerer Grenzwert von 10% eines Werkes
- Nur zu nicht-kommerziellen Zwecken
- Vorrang von Verlagsangeboten gestrichen
- Was meint „erschieden“?

ZEITUNGEN UND PUBLIKUMSZEITSCHRIFTEN

- „... Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift ...“



- Zeitungen und Publikumszeitschriften sind “raus”

→ Kein elektronischer Leseplatz; keine Fernleihe

SONSTIGES

- § 60d: Text und Data Mining
 - Bibliotheken als Berechtigte zur Sicherung der Daten genannt
- §§ 61a ff.: keine Änderungen für die gesetzlich erlaubte Nutzung verwaister Werke
 - Handhabung unpraktisch
 - Aber: EU-Recht

SONSTIGES

- Änderung des Gesetzes über die DNB für die elektronischen Medien
 - Aktives Herunterladen möglich
 - Web-Harvesting möglich
 - Entsprechende Vervielfältigungen möglich
 - Voraussetzung unentgeltliche Inhalte oder für DNB bereitgestellt
- Kein E-Book Verleih gestattet
- Zitationsarchive für unständige unentgeltliche Inhalte
- Gilt über Verweis auch für die zuständigen Landesbibliotheken

§ 60A UNTERRICHT UND LEHRE

- § 52a UrhG a.F.: elektronischer Semesterapp.
 - Klein → 15% keine Mengenbegrenzung ...
 - KEINE ganzen Artikel aus Zeitungen und Publikumszeitschriften
 - Abbildungen
 - Gebotenheit → kein Vorrang von Lizenzangeboten
 - Vergütung → Grundsatz: Pauschale
- § 60a Abs. 4: Legaldefinition Bildungseinrichtung
 - Unterscheidung Unterricht an Schulen und Unterricht an Hochschulen aufgegeben

§ 60C WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG

(3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.



Keine ganzen Artikel aus Zeitungen oder Publikumszeitschriften

~~§ 53 Abs. 2: Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen~~

~~1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,~~

SCHULBUCHPRIVILEG

- Schulbücher: Bereichsausnahme
- Warum: Primärmarkt für Schulbücher aufgrund der föderalen Struktur der Bildungslandschaft sehr klein



Lehrbücher = Schulbücher?

UrhWissG: NEIN

§ 60A ABS. 3 NR. 2: UNTERRICHT UND LEHRE

„Nicht durch die Absätze 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

...

2. Vervielfältigungen, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, **an Schulen**

...“



Schulbücher an Unis?

WAS FEHLT?

- Beseitigung der Unsicherheiten bei grenzüberschreitenden Nutzungen: Reform auf europ. Ebene notwendig
 - Sept .2016: Kom.: „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt“
- Keine Regelung für den Verleih von E-Books
 - EuGH: „Verleih von E-Books“ (10.11.2016, Az.: C-174/15):
 - Digitales Verleihen ohne Zustimmung der Rechteinhaber grundsätzlich möglich
 - Digitale Kopie mit Zustimmung des Berechtigten in Verkehr gebracht (Erschöpfung?)

PROBLEME AUßERHALB DES ENTWURFES

- Verlegerbeteiligung: „Vogel-Urteil“
- Open Access Strategien – BW: Hochschulgesetz
- Projekt deal: Kartellrechts-Beschwerde durch Börsenverein

DER GESETZGEBER: EU

- Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa (6. Mai 2015)
 - Urheberrechtspaket I (9. Dezember 2015)
 - Urheberrechtspaket II (14. September 2016)
- Neue Richtlinie

u.a.: Text and Data Mining

Digitale und grenzübergreifende
Lehrtätigkeiten

Erhalt des Kulturerbes